

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Veringenstadt**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Veringenstadt **am 24. Juli 2023** folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Veringenstadt vom 21. Juli 2011, zuletzt geändert am 21. Juli 2022, beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Veringenstadt betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

→ **Betreuungsangebote in der Kindertagesstätte Deutstetten:**

1. Regelkindergarten: Einrichtung mit einer Betreuungszeit von insges. 33 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
2. Kindergarten mit durchgehender Öffnungszeit: Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit (6 Stunden Betreuung am Stück) von insges. 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.
3. Kindergarten als Ganztagesbetreuung: Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit (10 Stunden Betreuung am Stück) von insges. 47 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren.

→ **Betreuungsangebote im Kindergarten / Kinderkrippe Veringendorf**

4. Altersgemischte Gruppe: Einrichtung mit einer Betreuungszeit von insges. 33 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 – 6 Jahren.
5. Kinderkrippe: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit (bis zu 5 Std.) von 25. Std. oder (mehr als 5 Std.) 33 Std. für Kinder im Alter bis 2 Jahren.

(2) Wenn freie Kindergartenplätze vorhanden sind, können die Kinder bereits mit 2,9 Jahren aufgenommen werden.

(3) Für den Kindergarten St. Michael in Veringendorf gilt, dass die Kinder aus Veringendorf gegenüber Kindern aus Veringenstadt, Hermentingen und nachrangig auswärtigen Kindern Vorrang haben.

(4) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

### **§ 3**

#### **Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

- a) Unterzeichneter Anmeldebogen/ beiliegende Formulare
- b) Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG
- c) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung des Kindergartens.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

Bei Bedarf und vorhandenem Platz kann ein zukünftiges Schulkind einen Monat länger den Kindergarten besuchen. Dieser zusätzliche Bedarf ist zwei Monate vor dem Ende des Kindergartenjahres bei der Kindergartenleitung anzuzeigen.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4. Wochen schriftlich zu erfolgen. Bei Kindern, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln können, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere

die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder

wenn das Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt fehlt oder

wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten sowie von der Einrichtung festgelegten finanziellen Aufwendungen (wie z.B. Tee-Geld) wiederholt nicht beachten.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung,
- der Umfang der Betreuungszeit,
- das Alter des Kindes

und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

## **§ 5 Gebührenhöhe**

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

<b>Betreuungsangebote</b>	<b>Württembergisches Gebührenmodell</b>	<b>monatliche Elternbeiträge</b>
<b>Veringenstadt</b>		
Regelbetreuung: 2 bis unter 3 Jahre		
Mo – Do 7.30 - 12.50 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	234 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	187 €
Fr 7.30 - 12.50 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	119 €
(insg. 7,8 Std. Betreuung mit Unterbrechung: 34,5 Std./Woche)	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	50 €
Regelgruppe: Kinder ab 3 Jahren		
Mo – Do 7.30 - 12.50 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	139 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	109 €
Fr 7.30 - 12.50 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	73 €
(insg. 7,8 Std. Betreuung mit Unterbrechung: 34,5 Std./Woche)	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	24 €
Regelgruppe Zusatzzeiten		
7.00 - 07.30 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	35 €
o. 16.00 - 16.30 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	27 €

	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	14 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	6 €
Durchgehende Öffnungszeiten: 2 bis unter 3 Jahre		
Mo - Fr 7.00 - 13.00 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	234 €
o. 7.30 - 13.30 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	187 €
o. 8.00 - 14.00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	119 €
(insg. 6 Std. Betreuung am Stück: 30 Std./Woche)	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	50 €
Durchgehende Öffnungszeiten: Kinder ab 3 Jahren		
Mo - Fr 7.00 - 13.00 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	139 €
o. 7.30 - 13.30 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	109 €
o. 8.00 - 14.00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	73 €
(insg. 6 Std. Betreuung am Stück: 30 Std./Woche)	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	24 €
Mischform: 2 bis unter 3 Jahre		
2 Tage Ganztagesbetreuung / 3 Tage VÖ oder Regelbetreuung	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	282 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	226 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	142 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	62 €
Mischform: Kinder ab 3 Jahren		
2 Tage Ganztagesbetreuung / 3 Tage VÖ oder Regelbetreuung	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	178 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	138 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	97 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	41 €
Ganztagesbetreuung: 2 bis unter 3 Jahre		
Mo – Do 7.00 - 17.00 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	354 €
Fr 7.00 - 14.00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	283 €
Insg. 10 Std. Betreuung ohne Unterbrechung: 47 Std./Woche)	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	177 €
(zzgl. Essensgeld)	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	78 €
Ganztagesbetreuung: Kinder ab 3 Jahren		
Mo – Do 7.00 - 17.00 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	215 €
Fr 7.00 - 14.00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	169 €
Insg. 10 Std. Betreuung ohne Unterbrechung: 47 Std./Woche)	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	121 €
(zzgl. Essensgeld)	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	57 €
Ganztagesbetreuung in Ausnahmefällen		

(zzgl. Essensgeld)		15 € je Tag zzgl. Essen je Tag
<b>Krippe durchgehende Öffnungszeiten: 1 - 2 Jahre</b>		
Mo – Do 7.00 - 13.00 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	323 €
o. 7.30-13.30 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	260 €
o. 8.00-14.00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	163 €
Fr 7.00 - 13.00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	68 €
(insg. 6 Std. Betreuung am Stück: 30 Std./ Woche)		
<b>Krippe durchgehende Öffnungszeiten: 2 - 3 Jahre</b>		
Mo – Do 7.00 - 13.00 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	243 €
o. 7.30 - 13.30 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	195 €
o. 8.00 - 14.00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	123 €
Fr 7.00 - 13.00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	52 €
(insg. 6 Std. Betreuung am Stück: 30 Std./ Woche)		
<b>Krippe bis zu 5 Std. am Tag: 1 - 2 Jahre</b>		
Mo – Fr 7.30 - 12.30 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	258 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	209 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	131 €
(insg. 5 Std. Betreuung am Stück: 25 Std./ Woche)	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	53 €
<b>Krippe bis zu 5 Std. am Tag: 2 - 3 Jahre</b>		
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	195 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	155 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	97 €
(insg. 5 Std. Betreuung am Stück: 25 Std./ Woche)	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	42 €

Betreuungsangebote	Württembergisches Gebührenmodell	monatliche Elternbeiträge
<b>Veringendorf</b>		
<b>Regelgruppe</b>		
Mo - Do 7.30 - 12.50 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	139 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	109 €
Fr 7.30 - 12.50 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	73 €

(insg. 7,8 Std. Betreuung mit Unterbrechung: 34,5 Std./Woche)	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	24 €
Regelgruppe durchgehende Öffnungszeiten		
Mo – Do 7.30 - 13.30 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	139 €
o. 8.00 -14.00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	109 €
o. 8.30 -14.30 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	73 €
Fr 7.30 - 13.30 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	24 €
(insg. 6 Std. Betreuung mit Unterbrechung: 30 Std./Woche)		
Krippe durchgehende Öffnungszeiten: 1 - 2 Jahre		
Mo – Do 7.30 - 13.30 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	323 €
o. 8.00 - 14.00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	260 €
o. 8.30 - 14.30 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	163 €
Fr 7.30 - 13.30 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	68 €
(insg. 6 Std. Betreuung am Stück: 30 Std./Woche)		
Krippe durchgehende Öffnungszeiten: 2 - 3 Jahre		
Mo – Do 7.30 - 13.30 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	243 €
o. 8.00 -14.00 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	195 €
o. 8.30 -14.30 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	123 €
Fr 7.30 - 13.30 Uhr	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	52 €
(insg. 6 Std. Betreuung am Stück: 30 Std./Woche)		
Krippe bis zu 5 Std. am Tag: 1 - 2 Jahre		
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	258 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	209 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	131 €
(insg. 5 Std. Betreuung am Stück: 25 Std./Woche)	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	53 €
Krippe bis zu 5 Std. am Tag: 2 - 3 Jahre		
Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr	Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	195 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	155 €
	Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	97 €
(insg. 5 Std. Betreuung am Stück: 25 Std./Woche)	Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	42 €

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Stadt unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eintritt anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

## **§ 6 Verpflegungsentgelt/Elternbeitrag**

Die Kosten des Mittagessens für die Kindergartenkinder werden 1:1 an die Eltern weitergereicht. Das Kindergartenpersonal kann ebenfalls am Mittagstisch teilnehmen.

Das Mittagessen kostet:	4,50 €
Tagessatz für Ganztagesbetreuung in Ausnahmefällen:	15,00 €

## **§ 7 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung/Fälligkeit**

(1) Die Gebührensschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührensschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührensschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 1. August 2023 in Kraft, wobei § 6 dieser Satzung erst zum 11. September 2023 in Kraft tritt.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch

innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Veringenstadt, den 24. Juli 2023

  


Maik Rautenberg  
Bürgermeister